

Merkblatt Austritt / Barauszahlung

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Barauszahlungsgründe

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, können Sie sich das Kapital wegen Geringfügigkeit bar auszahlen lassen.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Freizügigkeitsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung für diese Tätigkeit ist nicht möglich.

Wünschen Sie als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschutzes, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.chaeis.net.

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ziehen, in dem Sie weiter versicherungspflichtig sind, ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung (BVG-Obligatorium) nicht möglich. Er wird auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen und frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bar ausgezahlt.

Der überobligatorische Teil kann jedoch bar ausgezahlt werden. Ziehen Sie in ein Land ausserhalb der EU/EFTA, können Sie sich die gesamte Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen.

Sie sind nicht sicher, ob Sie im neuen Wohnsitzland versicherungspflichtig sind? Informieren Sie sich hier:

Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, www.sfbvg.ch.

Grenzgänger

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgewandert. Sie können sich die Freizügigkeitsleistung nicht bar auszahlen lassen.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgeben. Wir benötigen dann, nebst der Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder, bei Arbeitslosen, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse.

Sperrfrist bei Barauszahlung

Falls Sie Beitragsjahre eingekauft haben, so darf die Einkaufssumme inkl. Zins während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Die Einkaufssumme ist einer Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist bar zur Verfügung.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder bei Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Zürich, in dem die Valitas Sammelstiftung BVG ihren Sitz hat.
